

4.265 Kochhartgraben und Ammertalhänge

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kochhartgraben und Ammertalhänge« vom 21. Dezember 1995 (GBl. v. 09.002.1996, S. 89).

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S.385) und von § 22 Abs.2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Reusten, Altingen und Poltringen, Gemeinde Ammerbuch und der Gemarkung Hailfingen, Stadt Rottenburg, Landkreis Tübingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kochhartgraben und Ammertalhänge«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 106,81 ha. Es umfaßt nach näherer Maßgabe der Karte auf den Gemarkungen Reusten, Altingen, Poltringen und Hailfingen im wesentlichen ganz oder teilweise folgende Gewanne:

- Gemarkung Reusten:
Breiter Berg, Fuchsloch, Hintere Steige, Hölzle, Kirchberg, Kochhart, Märgental, Obere Heide, Steige, Stützhalde, Unter dem Kapf, Untere Heide, Wolfsberg;
- Gemarkung Altingen:
Augental;
- Gemarkung Poltringen:
Kombergegert, Kornweinberg, Märgental, Schloßäcker;
- Gemarkung Hailfingen:
Grube, Halde, Höllstein, Hörnle, Im Höllstein, Unteres Tal, Weiherle.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in drei Flurkarten (3 Teilkarten) des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. Dezember 1995 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebiets mit der textlichen Beschreibung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Tübingen in Tübingen und bei den Bürgermeisterämtern Ammerbuch und Rottenburg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

- die Erhaltung der vielgestaltigen Kulturlandschaft des Kochhartgrabens und der Ammertalhänge in ihrer besonderen Eigenart und Schönheit als Komplex aus den Pflanzengesellschaften der Trockenrasen und Halbtrockenrasen, Saumgesellschaften, Schafweiden, Heckenstrukturen, Streuobstwiesen, aufgelassenen Steinbrüchen, Bachau und Brachestadien aller Art;

die Erhaltung eines reich strukturierten Ökosystems als Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt. Insbesondere die Trockenrasenbereiche bieten Lebensraum für zahlreiche zum Teil geschützte und gefährdete Pflanzenarten (z. B. Ähriger Ehrenpreis, Gewöhnliche Küchenschelle, Kleines Knabenkraut). Die reich strukturierte Landschaft mit ihren unterschiedlichen Pflanzenformationen bietet Lebensraum für zahlreiche Insektenarten (z. B. Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) sowie für viele gefährdete Vogelarten (z. B. Neuntöter, Raubwürger, Wanderfalke).

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern; ausgenommen sind Leitungen öffentlicher Versorgungsträger und öffentliche Verkehrsanlagen, wenn bei dieser Planung Einvernehmen mit der für Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wird;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Gartenbaubetriebe und Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der vorhandenen Feldwege zu betreten, ausgenommen sind die ortsnahen Streuobstbestände und schon seither rechtmäßig gärtnerisch oder landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen; ausgenommen ist ferner der Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres;
14. im Schutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten und zu fahren;
15. das Landen und Starten von Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Modellflugzeugen;
16. Feuer zu machen;
17. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
18. Düngemittel auszubringen - ausgenommen Festmist in der nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 8. August 1991 (GBl. S. 545, zuletzt geändert 12. April 1994 GBl. S. 277) zugelassenen Menge;
19. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe anzuwenden, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen;
20. Grünland in Ackerland umzubrechen;

21. Grünland mehr als zweimal jährlich zu mähen;
22. Pferche und Weidezäune zu erstellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 Ansichtsmöglichkeiten lediglich in einfacher Form aus naturbelassenen Hölzern nur an den Waldrändern und in Bereichen erstellt werden, wo weder wertvolle Pflanzenstandorte noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden;
 - 1.2 keine weiteren Wildfütterungen (Futterstellen, Kurrungen und Wildäcker) eingerichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die bestehenden Fichtenschonungen spätestens nach Endnutzung in Laubgehölze entsprechend einem Pflegeplan umgewandelt werden sollen;
§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität, ausgenommen § 4 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 11, 18 bis 20 und mit der Maßgabe, daß
 - 3.1 die Schafbeweidung nur im bisherigen Umfang und in Hütehaltung mit maximal 200 Mutterschafen erfolgen darf, § 4 Abs.2 Ziff. 22 bleibt unberührt;
 - 3.2 der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleibt und abgängige oder abgestorbene Obstbäume durch neue hochstämmige Obstbäume ersetzt werden sollen;
 - 3.3 Wirtschaftswiesen nur mit Festmist gedüngt und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen; auf den Halbtrocken- und Trockenrasenhängen sowie in der unmittelbaren Talsohle des Kochhartgrabens darf nicht gedüngt werden.
§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß am Poltringer See zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Juni das nordöstliche Längsufer nicht betreten werden darf; ein Besatz darf nur mit einheimischen, standortgerechten Fischarten erfolgen, hierzu gehören nicht Aal, Bachsaibling sowie genmanipulierte oder hybridisierte Fischarten; Zufütterung und Düngung sind verboten;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle -im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt -veranlaßt werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für die Altlastenerkundung und evtl. -sanierung, die Verbotstatbestände des § 4 erfüllen, wenn vor ihrer Anordnung oder Durchführung Einvernehmen mit der für Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wird.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 6 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 JagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Tübingen über das Landschaftsschutzgebiet »Kirchberg und Kochhartgraben« vom 1. Februar 1973, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1995

DR. GÖGLER